

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Expertenaustausch Eckpunktepapier NEST

Kapitalerhaltungskonzeption, Gewerbesteuer, Umlaufvermögen

Grundsätzliche Anmerkung zu den kalkulatorischen Kosten

- (1) Bei der Weiterentwicklung des Systems der Kapitalkosten (§§ 6-8 Strom/GasNEV) als Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen und Steuern ist darauf zu achten, dass die einzelnen Parameter konsistent zueinander bestimmt werden und ein **sachgerechtes Gesamtsystem** definiert wird.
- (2) Einzelne **Parameter**, wie z.B. die Abbildung der Gewerbesteuer und der Ansatz zur Pauschalierung des Umlaufvermögens können **nicht losgelöst für sich allein**, sondern müssen stets vor dem Hintergrund des angestrebten Gesamtsystems definiert und beurteilt werden.
- (3) Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der von der BNetzA angestrebten **Systemumstellung auf ein WACC-Modell** zu beachten.
- (4) Im Rahmen eines gesamtkapitalbezogenen WACC-Modells besteht **Anpassungsbedarf** bei einzelnen Parametern ggü. dem heutigen System.
- (5) Eine **systematische Verschlechterung der erzielbaren Kapitalverzinsung** für Netzbetreiber ggü. dem Status Quo aufgrund von Pauschalierungen und Vereinfachungen **ist dabei auszuschließen**.

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Kapitalerhaltungs- konzeption

Kapitalerhaltungskonzeption 1/2

- (1) Die **Kapitalkosten** als Summe von kalk. Abschreibungen und kalk. Zinsen bei Realkapitalerhaltung (RKE) und Nettosubstanzerhaltung (NSE) **verlaufen über die Nutzungsdauer unterschiedlich:**
 - a. RKE führt anfänglich zu höheren Kapitalkosten,
 - b. NSE führt in späteren Jahren zu höheren Kapitalkosten.
- (2) Bei Umstellung von NSE auf RKE für Altanlagen ist daher ein **Vermögensausgleich für einen barwertneutralen Systemwechsel** erforderlich, da ansonsten Kapitalkostenverluste entstehen würden.
- (3) Eine umsetzbare Lösung wär ein **Einfrieren der kalkulatorischen Restwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)** im Umstellungszeitpunkt (Basisjahre Gas 2025 und Strom 2026).

Kapitalerhaltungskonzeption 2/2

- (4) Die TNW-basierten Restwerte werden im Anschluss **nicht weiter indiziert**, sondern ab dem Umstellungszeitpunkt wie AHK-basierte Restwerte behandelt, indem sie **mit dem (höheren) nominalen EK-Zinssatz verzinst** und über die Restnutzungsdauer kalkulatorisch abgeschrieben werden.
- (5) Im Falle einer Systemumstellung ist auf eine **konsistente Abbildung der Umstellung im Ausgangsniveau** (Basisjahre Gas 2025 und Strom 2026) **sowie beim Kapitalkostenabzug (KKA_b)** zu achten.
- (6) Für den Fall, dass ein Vermögensausgleich nicht sachgerecht umsetzbar ist, wäre die **Fortführung der NSE auch in einem WACC-Modell** mit Aufteilung der RAB in einen Anteil für Alt- und Neuanlagen sowie anhand zwei unterschiedlich konzipierter WACC-Kapitalkostensätze möglich.

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Gewerbesteuer

Gewerbsteuer 1/2

- (1) Der **kalkulatorische Ansatz der Gewerbsteuer ist seit vier Regulierungsperioden praktizierte und anerkannte regulatorische Praxis**, die gutachterlich gestützt eingeführt und durch die Rechtsprechung des BGH bestätigt wurde.
- (2) Der kalkulatorische Ansatz der Ertragsteuern ist ebenso **Standard in der europäischen Regulierungspraxis** und kommt auch bei der **Regulierung der TK-Netze (BK3)** zur Anwendung. Der Ansatz stellt sicher, dass der CAPM-basierte **Eigenkapitalzinssatz nach Steuern auch als ausschüttungsfähiger Gewinn realisiert** werden kann.
- (3) Der regulatorische Ansatz tatsächlich durch den Netzbetreiber gezahlter Gewerbesteuern in der Netzentgeltkalkulation würde dem kommunizierten **Ziel der Vereinfachung des Regulierungsrahmens diametral entgegen stehen**.
- (4) Insbesondere im Fall steuerlicher Organschaften, Netzkooperationsgesellschaften und Pachtmodellen lässt sich die dem regulierten Netzbereich Strom/Gas zuordenbare tatsächlich gezahlte Gewerbsteuer, nicht ohne weiteres dem Jahresabschluss entnehmen. **Sie ist nur mit erheblichem Mehraufwand zu ermitteln.**

Gewerbesteuer 2/2

- (5) Weiterhin ist zu beachten, dass die **tatsächliche Steuerzahlung** durch Betriebsprüfungen der Finanzämter **oftmals erst Jahre später feststeht** und **erheblichen Schwankungen** aufgrund von Einmaleffekten unterliegen kann.
- (6) Eine Umstellung auf die pagatorische Ermittlung der GewSt nach dem Steuerrecht würde einen **grundlegenden Systembruch** darstellen, der sich aufgrund abweichender Ansätze im Steuerrecht auch auf die GewSt-Höhe signifikant auswirken kann (z.B. aufgrund unterschiedlicher Kostenverläufe aufgrund degressiver AfA, abweichenden Nutzungsdauern und unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen (z.B. Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen)).
- (7) Einzig der **kalkulatorische Ansatz der GewSt** stellt eine **sachgerechte und verstetigte Berücksichtigung der GewSt als Teil eines konsistenten Gesamtsystems der Kapitalkostenkalkulation** sicher und ist daher zwingend beizubehalten!

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Umlaufvermögen

Umlaufvermögen 1/2

- (1) Gegen eine **Pauschalierung des Umlaufvermögen (UV)** ist grundsätzlich nichts einzuwenden.
- (2) Die **bislang von der BNetzA angesetzten Deckelungsquoten** für das UV wurden von 3/12 zu Beginn der Regulierung auf letztlich nur noch 1/24 der Netzkosten abgesenkt und sind in vielen Fällen **nicht auskömmlich**, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten eines Netzbetreibers jederzeit bedienen zu können.
- (3) Das **Hauptproblem** der bisherigen Regulierungspraxis liegt jedoch in der, in Strom/GasNEV angelegten, von der BNetzA praktizierten, und der Höhe nach **unterschiedlichen Behandlung des UV und der korrespondierenden kurzfristigen Verbindlichkeiten** (zinsloses Abzugskapital).
- (4) Durch die massive Kürzung des UV bei gleichzeitiger ungekürzter Übernahme der Höhe des bilanzierten Abzugskapitals kommt es bei den meisten Netzbetreibern zu einer **nicht sachgerechten Kürzung des im Sachanlagevermögen investierten verzinsungsrelevanten Kapitals**.

Umlaufvermögen 2/2

- (5) Die konsistente Abbildung des UV muss in Abhängigkeit des jeweiligen **Gesamtsystems der Kapitalkostenbestimmung** erfolgen: Bei einem Wechsel zu einem **WACC-Modell**, das die verzinsungsrelevante Regulierte Asset Base (RAB) ausgehend vom Eigen- und Fremdkapital sowie Baukostenzuschüssen / Anschlusskostenbeiträgen zu finanzierenden Sachanlagevermögen bestimmt, wäre ein **Abzug von zinslosem Abzugskapital nicht sachgerecht**.
- (6) Im Rahmen eines WACC-Modells wäre eine **Pauschale für das Netto-Umlaufvermögen** (Net Working Capital) als Differenz von Umlaufvermögen und zinslosem Abzugskapital zu definieren (siehe Gutachten KPMG/Frontier Economics 2018).
- (7) Die **Vorräte sind als separater Bestandteil bei der Bestimmung der Verzinsungsbasis** im Basisjahr gemäß den Werten der HGB-Bilanzen der Netzbetreiber – wie in der bisherigen Regulierungspraxis – **komplett zu übernehmen**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin